

BFV Bundesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Versicherungsmakler
c/o kapital-markt intern Verlag GmbH | Bahnallee 3 | 56410 Montabaur

Bundesministerium der Finanzen

per E-Mail an
finanzmarktdigitalisierung@bmf.bund.de

Stellungnahme
der Bundesarbeitsgemeinschaft
zur Förderung der Versicherungsmakler (BFV)
im Rahmen der Beteiligung der Verbände zum
Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinmadiG) – Referentenentwurf –
vom 23. Oktober 2023
(Geschäftszeichen VII A 3 - WK 5607/23/10002 :006)

Datum: 13.11.2023

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	2
II. Zusammenfassung der Kernanliegen	2
III. Übertragung der Aufsicht über – alle - Versicherungsvermittler auf IHKen	2
IV. Stärkung des BaFin-Verbraucherbeirats – Ergänzung der Zusammensetzung	2
V. Stärkung des BaFin-Verbraucherbeirats – Erhöhte Transparenzanforderungen	3
VI. Wert der zusätzlichen Regulatorik: ‚Value for money‘ aus Verbrauchersicht	4

I. Einleitung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Versicherungsmakler (BFV) bedankt sich für die Möglichkeit der Beteiligung mit einer Stellungnahme.

Mit einer kurzen Stellungnahme möchte die BFV auf einen vermutlich redaktionellen Fehler hinweisen, Anregungen zum BaFin-Verbraucherbeirat geben und das Thema ‚Wert der Regulatorik aus Verbrauchersicht‘ adressieren.

II. Zusammenfassung der Kernanliegen

- Die Übertragung der Aufsicht durch die IHKen sollte nicht auf alle Versicherungsvermittler, sondern jene nach § 34d Abs. 1 GewO erfolgen
- Ergänzung der Zusammensetzung des BaFin-Verbraucherbeirats um Beaufsichtigte
- Erhöhung der Transparenzanforderungen an die Tätigkeiten des BaFin-Verbraucherbeirats
- Wert der zusätzlichen Regulatorik: ‚Value for money‘ – ‚Value of additional regulation‘

III. Übertragung der Aufsicht über – alle - Versicherungsvermittler auf IHKen

Bei Artikel 9 (Änderung der Gewerbeordnung) Nr. 3 (§ 34d Abs. 13 GewO neu) scheint ein redaktioneller Fehler vorzuliegen: *„Die Industrie- und Handelskammern sind zuständig für die Aufsicht der Einhaltung der Verordnung (EU) 2022/2554 durch Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit ...“*

Dabei wurde offenbar nicht berücksichtigt, dass die IHKen keine Aufsicht über Versicherungsvermittler gemäß § 34d Abs. 7 ausüben.

Durch die Formulierung von § 34d Abs. 13 GewO (neu) würde sich ein Systembruch ergeben, der zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen würde. Eine entsprechende Klarstellung im Rahmen des § 34d Abs. 13 GewO (neu) sollte bzgl. Versicherungsvermittler dahingehend erfolgen, dass die IHKen zuständig sind für Aufsicht über Versicherungsvermittler nach § 34d Abs. 1 GewO.

IV. Stärkung des BaFin-Verbraucherbeirats – Ergänzung der Zusammensetzung

Zu Artikel 22 (Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht):

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um ‚Sonstige Änderungen‘, die nicht durch die Fortentwicklung des EU-Rechts veranlasst sind, so dass aus unserer Sicht eine besonderer Begründung gegeben sein sollte. Diese ist aus unserer Sicht nicht per se ersichtlich.

Gemäß § 8a der Satzung der BaFin ist die BaFin zur Einrichtung eines Verbraucherbeirates verpflichtet. *„Der Verbraucherbeirat berät die BaFin aus Verbrauchersicht bei der Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben. Hierzu kann er aktuelle Entwicklungen im Bereich der Bank- und Versicherungsgeschäfte, der Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente aus Verbrauchersicht (‚Verbrauchtrends‘) erfassen, analysieren und der BaFin darüber berichten“*,

wird auf der BaFin-Homepage erläutert. Der 12köpfige Verbraucherbeirat bestand bislang aus drei Vertretern der Wissenschaft, vier Vertretern von Verbraucher- oder Anlegerschutzorganisationen und drei Mitarbeitern außergerichtlicher Streitschlichtungssysteme sowie einem Vertreter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und einem Vertreter der Gewerkschaften. Mit den geplanten Änderungen der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht soll der Verbraucherbeirat der BaFin gestärkt werden (Artikel 22 Nummer 3). Diese Stärkung, u. a. mit Vorhalten eines eigenen Sekretariats, soll den Beirat in die Lage versetzen, die Bundesanstalt inhaltlich noch vertiefter bei der Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben zu beraten (Begründung S. 225).

In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Flexibilisierung der Zusammensetzung des Verbraucherbeirats durch § 8a Abs. 1 (neu) der BaFin-Satzung vor dem Hintergrund von Bedenken einer Stärkung in der jetzigen Zusammensetzung. Wir regen folgende Ergänzung an: Wenn der Verbraucherbeirat die BaFin vertieft bei der Erfüllung der Aufsichtsaufgaben beraten soll, sollten dem Verbraucherbeirat auch Praktiker der beaufsichtigten Branchen angehören. Dies könnte durch eine Änderung der Zusammensetzung unter Beibehalt der bisherigen Größe oder der Erweiterung des Verbraucherbeirats auf 16 Personen erfolgen, indem bspw. 2 Vertreter der Vermittler-Berufsverbände und 2 Vertreter der beaufsichtigten Unternehmen bzw. Verbänden der Branchen-Unternehmen satzungsgemäß dem Verbraucherbeirat angehören, ggf. auch durch Entsendung von Vertretern des BaFin-Fachbeirats.

Der neu zu fassende § 8a Abs. 1 der BaFin-Satzung sollte daher wie folgt ergänzt werden (**Fettdruck**):

„(1) Die zwölf Mitglieder des Verbraucherbeirats werden von der Bundesanstalt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben aus § 8a Absatz 2 FinDAG bestellt. Die Mitglieder sollen über besondere berufliche Erfahrung und Kenntnisse auf dem Gebiet des finanziellen Verbraucherschutzes verfügen, jedoch nicht der Bundesanstalt angehören. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Beiräten der Bundesanstalt ist möglich. **Zusätzlich sind mindestens je 2 Mitglieder aus dem Kreis der zu beaufsichtigenden Unternehmen zu berufen bzw. entsprechend aus dem BaFin-Fachbeirat zu entsenden, idealerweise jeweils 1 Mitglied aus dem Bank- und Wertpapierbereich sowie 1 Mitglied aus der Versicherungswirtschaft, sowie 2 Mitglieder als Vertreter der Vermittler-Berufsverbände.**“

Hinweis: § 8a FinDAG ist in Artikel 19 entsprechend anzupassen.

Begründung zur vorgeschlagenen Ergänzung des BaFin-Verbraucherbeirats erfolgt unter V.

V. Stärkung des BaFin-Verbraucherbeirats –Erhöhte Transparenzanforderungen

Wenn der Verbraucherbeirat die BaFin vertieft bei der Erfüllung der Aufsichtsaufgaben beraten soll, sollten an die Tätigkeit der Verbraucherbeirats höhere Transparenz-Anforderungen gestellt werden als bisher.

Der neu § 8a Abs. 4 der BaFin-Satzung sollte daher ergänzt werden (**Fettdruck**):

„(4) Der Verbraucherbeirat bringt seine Expertise zu Grundsatzfragen des Verbraucherschutzes ebenso ein wie zu neuen Entwicklungen mit absehbaren Auswirkungen auf Verbrauche-

rinnen und Verbraucher. Der Verbraucherbeirat wird nach Bedarf, im Regelfall mindestens jedoch dreimal jährlich von seiner bzw. seinem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin einberufen. Bei der Vorbereitung dieser Sitzungen und Erarbeitung ggf. erforderlicher Unterlagen (z.B. Empfehlungen oder Stellungnahmen an die Bundesanstalt) wird der Beirat durch ein von der Bundesanstalt zu stellendes Sekretariat unterstützt. **Die Empfehlungen und Stellungnahmen an die Bundesanstalt müssen der Öffentlichkeit über die BaFin-Homepage zugänglich sein, des Weiteren sind in den Jahresberichten der BaFin die wichtigsten Tätigkeiten des Verbraucherbeirats darzustellen.**“

Begründung zu Punkt IV (Ergänzung der Zusammensetzung) und Punkt V (Erhöhte Transparenzanforderungen):

Die bisherige Praxis zeichnet sich dadurch aus, dass ein Teil der zum Verbraucherbeirat gehörenden Vertreter immer wieder überbordende, praxisferne und kostenintensive (die letztlich vom Verbraucher gezahlt werden muss) Regulatorik oder gar Verbote (wie Provisionsverbot für Vermittler) fordert. Bedenklich ist hier, dass äußerst niedrigen Beschwerdequoten bspw. bei Versicherungsombudsmann oder BaFin und den für zahlreiche Verbraucher negativen Folgen der Provisionsverbotes bspw. in UK (Beratungslücke) keine Beachtung geschenkt wird oder gar ignoriert wird. Hier werden Forderungen erhoben, die in der Gesamtabwägung nicht dem Interesse der Verbraucher dienen. Auch dies spricht dafür, dass der Verbraucherbeirat um Praktiker der beaufsichtigten Branchen ergänzt wird.

Zudem zeichnet sich die Tätigkeit des Verbraucherbeirats bislang vor allem durch Intransparenz gegenüber der Öffentlichkeit und den beaufsichtigten Unternehmen aus. In den letzten beiden Jahresberichten der BaFin wird der Verbraucherbeirat als Gremium der BaFin überhaupt nicht mehr erwähnt. Stellungnahmen und Empfehlungen sind nicht öffentlich einsehbar und auch in den vorhergehenden BaFin-Jahresberichten wird die Tätigkeit des Verbraucherbeirats ebenfalls nicht näher beschrieben. Daher schlagen wir eine entsprechende Ergänzung von § 8a Abs. 4 der BaFin-Satzung vor.

VI. Wert der zusätzlichen Regulatorik: ‚Value for money‘ aus Verbrauchersicht

Während Bürokratieabbau überall gefordert wird, auch auf politischer Bühne diskutiert wird, erfolgt regelmäßig ein Bürokratieanbau mit zusätzlicher Regulierung. Dabei ist die Erfüllung zusätzlicher Regulierungsanforderungen nicht zum Nulltarif zu haben.

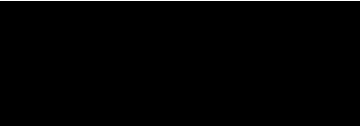
Jede neuen oder erweiterten Regulatorikvorgaben führen in den betroffenen Unternehmen nicht nur zur Einstellung von für die Umsetzung der Vorgaben verantwortlichen Mitarbeitern. Diese neuen Regulatorik-Mitarbeiter benötigen auch Daten und Informationen aus diversen Abteilungen des Unternehmens, so dass auch in anderen Fachabteilungen ein erhöhter Mitarbeiterbedarf entsteht. Ebenso sind zunehmende Dokumentationspflichten kostenintensiv.

Wir möchten daher, im Sinne des ‚Value for money‘ aus Verbrauchersicht, das Thema ‚Wert der zusätzlichen Regulatorik‘ bzw. ‚Value of additional regulation‘ adressieren. Denn die mit neuer Regulatorik einhergehenden Kosten müssen erwirtschaftet werden. Jede neuen regulatorischen Anforderungen und Vorgaben führen daher insbesondere zu vom Verbraucher zu tragenden höheren Preisen.

Aufgrund des bereits sehr hohen Regulatorik-Niveaus sehen wir für den Verbraucher bei den anhaltenden Regulierungswellen keinen angemessenen Nutzen. Ein ‚Value of additional regulation‘ ist für Verbraucher nicht mehr gegeben.

Für die Bundesarbeitsgemeinschaft BFV

Montabaur, 13.11.2023



BFV-Koordinator
Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen

Die BFV ist registrierte Interessenvertreterin (Registernummer R000688) für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und im EU-Transparenz-Register (Kennnummer 124932151528-65) eingetragen. Die BFV wird von mittelständischen Versicherern unterstützt, die überwiegend mit Versicherungsmaklern zusammenarbeiten. Die in der Bundesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Versicherungsmakler vertretenen Mitglieder haben über 90.000 Geschäftsanbindungen mit registrierten ungebundenen Versicherungsvermittlern.

Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft sind: Alte Leipziger-Hallesche Konzern (Oberursel/Stuttgart), Canada Life Assurance Europe plc - Niederlassung für Deutschland (Köln), Concordia Versicherungen (Hannover), die Bayerische (München), DMB Rechtsschutz-Versicherung AG (Köln), Die Haftpflichtkasse (Roßdorf), LV 1871 (München), Markel Insurance SE (München), myLife Lebensversicherung (Göttingen), Standard Life Deutschland (Frankfurt) sowie Volkswohl Bund Lebensversicherung a. G. und Sachversicherung AG (Dortmund).

BFV Bundesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Versicherungsmakler
c/o kapital-markt intern Verlag GmbH
Bahnallee 3 (am ICE-Bahnhof)
56410 Montabaur

Tel. 02602 9191 645
Fax 02602 9191 646
bfv@bfv-versicherungsmakler.de
<https://www.bfv-versicherungsmakler.de>

BFV twittert: <https://twitter.com/BFVMakler>
BFV auf facebook: <https://www.facebook.com/BFVMakler>
BFV bei LinkedIn: <https://www.linkedin.com/company/bfv-versicherung-braucht-makler>

Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber
Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, RA Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber
Gerichtsstand: Düsseldorf
Handelsregister: Sitz Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf HRB 71651